

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schrankenlos“ und hat seinen Sitz in Nordhausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Name wird so dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

§ 2 Ziele und Zwecke

1. Zweck des Verein ist
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beratung, Gesprächsrunden, (Lesetheater) kulturelle Veranstaltungen aller Gestaltungsformen, Bildungsprogramme für Schulklassen, Kindergärten etc.,
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
 1. Gewährleistung sozialarbeiterischer Tätigkeiten
 2. Hilfestellung und Beratung bei notwendigen Behördenwegen oder Arztbesuchen
 3. Beratung und Information über bestehende Rückkehr- beziehungsweise Weiterwanderungsprogramme
 4. Beratung und Betreuung bei familiären, sozialen und psychischen Problemen sowie Hilfestellung bei personenstandsrechtlichen Angelegenheiten
 5. Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familienangehörigen (Eltern) über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Forderung
 6. Vermittlung an Fachdienste zur Hilfestellung in familiären und sozialen Fragen.
 7. Organisation, Begleitung und Durchführung von Begegnungsmöglichkeiten im Wirkungsbereich des Vereins
 8. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Bildungsträgern und Verwaltungen im Interesse einer wirkungsvollen Hilfe
2. Der Verein unterstützt Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII, in dem es spezielle Angebote für Jugendliche gibt, insbesondere angebote für Jugendliche aus sozial schwachen Schichten, vor allem Zuwanderer.
3. Der Verein fördert die Erziehung, Bildung und Studentenhilfe in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern.
4. Der Verein fördert die Idee des fairen Handels durch Informations- und Bildugsarbeit.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbslos tätig, er verfolgt nicht in erster Linien eigenwirtschaftliche Interessen.
7. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, stehen den Mitgliedern keine ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten vergütet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anfrage der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - b. Tod
 - c. Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstößt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das recht, an Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstadnsmitglieder vertreten.
3. Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch die Geschäftsordnung auf eine hauptsächliche Geschäftsführung delegiert ist
 - c. die Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
 - d. die Beschlussfassung über die aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 Wahl, Amtsdauer, Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so müssen die entsprechenden Mitglieder für den Vorstand nach gewählt werden.
3. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Monat statt.
2. Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mit eventueller Beschlussvorlage und unter der Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
6. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts
 - b. Entgegennahme des Finanzberichts für ein abgelaufenes Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Genehmigung der Haushaltpläne
 - f. Wahl des Kassenprüfers
 - g. Beschlüsse der Aufgaben, Satzungsänderungen und Aufhebung oder Auflösung des Vereins zu fassen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem evangelischen Kirchenkreis Südharz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die unter § 2 Abs. 1 b genannten Menschen und Gruppen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nordhausen, 17.04.2015